

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 16

Sonntag, den 2. März

1929

Siebenundsechzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 3,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

## Ämtlicher Teil.

### Sürlorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Bad Bolzin.

Am **Wittwoch, den 6. März 1929** findet im Rathause zu Bad Bolzin von 9 $\frac{1}{2}$  bis 13 Uhr ein Sprechtag statt. Die Ortsbehörden von Bad Bolzin und Umgegend wollen Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringen.

Belgard, den 26. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Landrat.

### Steuerhebelisten.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. Februar 1929 — Kreisblatt Nr. 14, Seite 33 — werden diejenigen Herren Gemeindevorsteher, welche mir die Anzahl der Grundvermögensteuerpflichtigen einschl. Forensen noch nicht mitgeteilt haben, ersucht, dieses spätestens innerhalb 5 Tagen nachzuholen. Geht in der vorbezeichneten Frist kein Nachricht hier ein, dann werden für die betreffenden Gemeinden keine Hebelisten bestellt werden.

Belgard, den 1. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen,

Landrat.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Auf Grund der §§ 7, 78 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch für das preussische Staatsgebiet folgendes bestimmt:

#### § 1.

Aus Polen, Litauen (mit Ausnahme des Memelgebietes), Estland, Lettland, Finnland, Rußland, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien und den übrigen Balkanstaaten sowie über diese Länder dürfen Hunde nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Bei der Einfuhr der Hunde ist dem Zollamt ein frühestens 5 Tage vor dem Abtransport ausgestelltes Zeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen, welches ihre genauen Kennzeichen enthält. Soweit das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muß ihm eine behördlich beglaubigte Uebersetzung beigelegt sein. In dem Zeugnis muß bescheinigt sein, daß die Tiere frei von Erscheinungen einer übertragbaren Krankheit, insbesondere frei von Tollwut sind, und daß in dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 Km. weder Tollwut herrscht, noch drei Monate vorher geherrscht hat.

2. Wird das Zeugnis zu 1 nicht beigebracht, so gelten für die Einfuhr an Stelle der Vorschriften zu 1 folgende Bestimmungen:

a) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief verzeichneten bzw. vom Begleiter dem Zollamt anzugebenden Bestimmungsorte befördert werden.

b) Die Begleiter bzw. die Empfänger der Hunde haben das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte der hierfür zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden. Außerdem wird die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von Amts wegen von dem bevorstehenden Eintreffen der Hunde in Kenntnis gesetzt.

c) Am Bestimmungsort unterliegen die Hunde einer dreimonatigen polizeilichen Beobachtung mit folgender Wirkung:

Die Hunde sind alle vier Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt durch die betreffenden Hundebesitzer oder die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen zur Untersuchung vorzuführen. Die Hundebesitzer oder die anderen genannten Personen haben auch etwaige Krankheitserscheinungen der Hunde oder ihr Verenden dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich anzuzeigen. Verendete Hunde dürfen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes beseitigt werden. Ein Wechsel des Standortes der Hunde ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

#### § 2.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von Hunden finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

#### § 3.

Für Hunde, die im kleinen Grenzverkehr in Begleitung ihrer Herren (Hirten-, Jagdhunde pp.) die Grenze überschreiten, finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

Die Mitfuhrung solcher Hunde ist nur zulässig, wenn für sie eine ortspolizeiliche Bescheinigung beigebracht wird, nach welcher ihr Standort und dessen Umkreis von 10 Km. frei von Tollwut sind. Die Bescheinigung besitzt eine Gültigkeitsdauer von einem Monat.



Beim Ausbruch der Tollwut in den Grenzbezirken können die Landräte weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Viehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen anordnen.

## § 4.

Die entstehenden Kosten fallen dem Einführenden zur Last.

## § 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

## § 6.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1929.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Müffemeier.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung bekannt zu machen und eingeführte Hunde besonders zu überwachen.

Belgard, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

J. B.: Stanstein, Regierungsausschreiber.

## Spiritus-Brennerei-Verein zu Dewsberg

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bilanz pro 35. Geschäftsjahr am 30. September 1928.

Aktiva	RM	3	Passiva	RM	3
Kassenbestand . . . . .	117	66	Geschäftsguthaben der Mitglieder . . . . .	16000	—
Aufwertungsausgleichs-Konto . . . . .	2019	85	Reservefonds I . . . . .	5000	—
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften . . . . .	10350	—	Reservefonds II . . . . .	7721	—
Wertpapiere . . . . .	201	—	Betriebsrücklage . . . . .	1200	—
Aktienbeteiligung . . . . .	20861	65	Anleihen . . . . .	16119	85
Brennmaterial . . . . .	1077	94	Guthaben der Mitglieder . . . . .	2901	99
Warennorräte . . . . .	292	80	Sonstige Schulden . . . . .	55454	76
Grundstück . . . . .	600	—	Ration . . . . .	3000	—
Gebäude . . . . .	28600	—	Gewinn bzw. Überschuf	240	—
Maschinen . . . . .	13500	—			
Geräte u. Utensilien . . . . .	450	—			
Mobilkar . . . . .	1	—			
Anschlußgleis . . . . .	1	—			
Brunnen . . . . .	1	—			
Elektrische Anlage . . . . .	1	—			
Schulden der Mitglieder . . . . .	69	35			
Sonstige Außenstände . . . . .	29493	35			
	107637	60		107637	60

Ausgeschieden sind während des Geschäftsjahres — Genosse.  
 Eingetragen sind während des Geschäftsjahres — Genosse.  
 Am Schlusse des Geschäftsjahres waren 8 Genossen.  
 Das Guthaben der Genossen hat sich nicht geändert, ebenso die Haftsumme.

Die Gesamthaftsumme aller Mitglieder betrug am Jahres-  
 schluß 160000 RM.

Dewsberg bei Bad Polzin, den 30. September 1928.

Spiritus-Brennerei-Verein zu Dewsberg

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand:

Bruns. Raddatz.

## Vertreter gesucht!

Grüssner & Co., Neurode Eule  
 Holzrollos - Jalousienfabrik  
 Verdunkelungsanlagen  
 Markisen, Wirtschaftsartikel.

Bei Grippe Husten, Hei-  
 serkeit, Ver-  
 schleimung, Bronchialkar-  
 tarrh, Asthma, Auswurf,  
 trinke man nur Tee „OPSI“  
 Marien-Drogen-Troike.



## Sprechstunden

unseres Vertrauensarztes  
 für orthopädische  
 Bruchbehandlung



**Rolberg:** Montag, 4. März, vorm. 9 bis 1 Uhr und  
 nachm. 2 bis 6 Uhr, Bahnhofs-Hotel.

**Belgard:** Dienstag, 5. März, vorm. 9 bis 2 Uhr,  
 Wolters Hotel.

**Schivelbein:** Dienstag, 5. März, nachm. 5 1/2 bis  
 7 1/2 Uhr, Hotel Monopol.

Referenzen und Prospekte auf Anforderung.  
 (Doppeltes Rückporto erwünscht.)

„Hermes“ Ärztliches Institut für orthopädische Bruch-  
 behandlung G. m. b. H., Hamburg, Esplanade 6. (Ärztl.  
 Leiter: Dr. F. V. Meyer) Ältestes u. größtes ärztl. Institut dies. Art.